

## C.T. Olivet: Sammeljurium I

Programmsammlung für Juristen\*

Der PC am Arbeitsplatz des Juristen ist noch längst keine Selbstverständlichkeit und wird es auch in absehbaren Jahren wahrscheinlich nicht werden. Es fehlt weithin an fertigen Anwendungen, die im Juristen-Alltag hilfreich sein können.

Carl Theodor Olivet stößt mit seinem „Sammeljurium“ hier in eine Marktlücke: Es handelt sich um eine Reihe von Berechnungsprogrammen „zur Rechtsanwendung“. Die Programme – offenbar in BASIC geschrieben und dann kompiliert – sind menügesteuert. Der Erwerber erhält zwei Disketten im Format 51/4 Zoll oder eine Diskette 31/2 Zoll, die sich in ein eigenes Unterverzeichnis kopieren lassen.

Mit der Eingabe von „MENU“ läßt sich dann das System von Berechnungsprogrammen für die unterschiedlichsten mehr oder weniger juristischen Anwendungen aufrufen.

Folgende Programme werden angeboten:

Anrechnungen (366, 377 BGB) Blutalkohol/Wochentag Effektivzins/Zinsen Kontokorrent Kostenverteilung Zivilrecht Kraftfahrzeugdynamik Quotenregelung nach SGB Unterhalt: Vorsorge/Mangel Unternehmenswert

Diese Übersicht macht dem Anwender den Namen des Programmsystems deutlich: Es handelt sich nicht um ein geschlossenes System von Programmen für einen speziellen Zweck – beispielsweise ein ausgefeiltes System finanzmathematischer Berechnungen oder Berechnungen für den Familienrechtler –, sondern eine Sammlung höchst unterschiedlicher Tools zur Lösung mathematischer Fragen.

Das Programm „Anrechnungen“ soll die Verrechnung nach §§ 366, 367 BGB vornehmen. Es ermöglicht komfortablerweise, entweder die gesetzlich festgelegte Verrechnungs-Reihenfolge oder nach Wahl eine andere vorzunehmen und wird dadurch zu einem recht geeigneten Werkzeug, wenn es um die Feststellung des Schuldenstandes zu einem beliebigen Zeitpunkt geht.

Der Programmteil „Blutalkohol/Wochentag“ verzweigt in ein Untermenü mit diesen beiden Punkten, die inhaltlich kaum etwas gemeinsam haben. Die Blutalkoholberechnung rechnet je nachdem, ob es sich um eine Trunkenheitsfahrt oder eine sonstige Straftat handelt, jeweils zugunsten des Täters und erlaubt dem Benutzer, einen anderen als den standardmäßig vorgesehenen Abbaufaktor zu verwenden. Das Programm zur Wochentagsbestimmung zeigt ein Problem der Programmier-Art von Olivet: Es akzeptiert ebenso wie die anderen Programme auch völlig unplausible Benutzereingaben, beispielsweise den 29.02.1989, aber auch sogar den 31.02.1989, ohne auch nur einen Hinweis auf die fehlerhafte Benutzereingabe zu machen.

In den finanzmathematischen Bereich geht das Untermenü „Effektivzins/Zinsen“. Für den Juristen, insbesondere den Zivilrechtler, interessant ist die Effektivzins-Berechnung für den Ratenkredit. Die Berechnung erfolgt sinnvollerweise sowohl nach der Annuitätenmethode wie nach der Uniformmethode und führt für beide Methoden zu richtigen Ergebnissen. Dem

Rezensenten ist es allerdings nicht gelungen, aus der Bildschirmführung – im Handbuch ist dieser Teilbereich leider viel zu kurz dokumentiert – die vom BGH jetzt vorgenommene Methode der Verrechnung von Restschuldversicherungs-Prämien nachzuvollziehen<sup>1</sup>. Das Programm ermöglicht die Ermittlung des Vergleichszinses. Schwer verständlich ist, daß der Anwender, wenn er diese Option wählt, den hierzu erforderlichen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten monatlichen Schwerpunktzins eingeben muß und das Programm ihm hierzu keine Unterstützung bietet. Hier würde sich die Integration einer Datenbank anbieten, die nach Eingabe des Vertragsdatums den zu diesem Zeitpunkt gültigen Wert übernimmt.

Vor allem für den Zivilrichter gedacht ist das Programm „Kostenverteilung Zivilrecht“. Die Grundlagen des Programms und ein BASIC-Listing waren bereits im Buch „Computerprogramme für Juristen“ des Programmators<sup>2</sup> dargestellt worden. Das Programm erwartet vom Anwender einen hohen Grad an Konzentration bei der Eingabe zahlreicher Zahlen, da sämtliche Streitverhältnisse mit sämtlichen Streitwert- und Obsiegens-Anteilen hintereinander ohne die Möglichkeit einer Korrektur abgefragt werden. Plausibilitätskontrollen finden offenbar nicht statt: Selbst wenn nur 1 Kläger und 1 Beklagter als Streitparteien eingegeben werden, fragt das Programm, ob die Parteien „miteinander zur Klage im Streit“ stehen. Drückt man einmal versehentlich die Return-Taste, wenn eine Zahl – beispielsweise der Streitwert – abgefragt wird, läuft das Programm klaglos weiter und muß entweder manuell abgebrochen oder vollständig durchlaufen werden mit dem Risiko des Absturzes, weil zwangsläufig Divisionen durch 0 vorkommen und solche Fehler nicht abgefangen werden.

Der Zivil- und Strafrechtler wird sich für die Programme zur Kraftfahrzeugdynamik interessieren. Vollständigkeit auch nur der Standard-Möglichkeiten, im Bereich der Verkehrsunfall-Auseinandersetzungen Berechnungshilfen anzubieten, ist hier von Olivet offenbar noch nicht beabsichtigt.

Kleinere Teilaspekte der beim Familienrechtler vorkommenden Berechnungen werden vom Programmteil „Unterhalt: Vorsorge/Mangel“ abgedeckt.

Im Gegensatz zu manchen anderen Programmen im Benutzerhandbuch umfangreich dokumentiert ist der Programmteil „Unternehmenswert“, der ebenfalls in erster Linie wohl den Familienrechtler ansprechen wird, der solche Berechnungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs sinnvoll einsetzen kann.

### Fußnoten

\* Rezension von Helmut Hoffmann, Richter am Amtsgericht Ulm

1 Bei der Prüfung des auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sind die Kosten der Restschuldversicherung (Prämien und anteilige Kredit- und Bearbeitungsgebühren) weder in die Berechnung des Vertrags- noch des Marktzinses einzubeziehen. Demgegenüber sind die Maklerkosten grundsätzlich nur beim Vertragszins, nicht aber beim Marktzins zu berücksichtigen, BGH NJW 1988, 1661.

2 C.T. Olivet, Computer-Programme für Juristen; C.F. Müller Verlag, 1987.

Insgesamt versucht der Autor ersichtlich, für die verschiedensten juristischen Anwendungsfälle jeweils eine Anwendung anzubieten, und zeigt hierbei recht deutlich und wohl in dieser Form erstmalig auf dem Markt erhältlich einen Querschnitt möglicher Berechnungen zur Unterstützung des Juristen. Insofern ist sein Angebot sehr zu begrüßen. Demgegenüber gilt es, Verbesserungen im Bereich der Benutzerführung zu erreichen: Fehleingaben werden nur in den einfachsten Fällen (Beispiel: Auswahl nur Ziffern 1 oder 2) abgefangen. In numerischen Feldern ist selbst die Eingabe von Buchstaben möglich. Der Anwender weiß nicht, mit welchen Werten das Programm in solchen Fällen weiterrechnet. Die Korrektur von Fehleingaben ist, sobald die Return-Taste betätigt worden ist, nicht mehr möglich, obwohl sie in komplizierteren Programmen wie beispielsweise der Kostenverteilung im Zivilrecht unbedingt erforderlich wären. Eine Reihe von Inkonsistenzen der Benutzerführung machen es dem Anwender nicht immer leicht. So hat der Rezensent beim Programm zur Verrechnung gemäß §§ 366, 367 versehentlich als Datum eingegeben: „13.08.12.88“. Das Programm hat dieses „Datum“ klaglos akzeptiert und umgewandelt in „13.08.12.1988“ und hiermit weitergerechnet, wobei dem Rezensenten verborgen geblieben ist, mit welchem Datum gerechnet worden ist. Einige Programme enthalten ein Druckmodul, wobei der Anwender unbedingt darauf achten

muß, daß der Drucker betriebsbereit ist, da das System ansonsten abstürzen kann. Im Bereich der Benutzerführung und der Fehlertoleranz setzen also die Wünsche nach Weiterentwicklungen an. Vor allem Programme, die die Eingabe zahlreicher Parameter erfordern, sollten Eingabekorrekturen ermöglichen. Wünschenswert wären umfangreichere kontextbezogene Hilfestellungen, bezogen auf die jeweiligen Eingabefelder, insbesondere bei denjenigen Programmen, deren Einzelabfragen nicht ohne weiteres selbst erklärend sind. Da die Ergebnisse von Berechnungen üblicherweise im Bereich juristischer Anwendungen in andere Zusammenhänge, beispielsweise Entscheidungen oder Schriftsätze eingebunden werden, wäre eine Datenspeicherung der Rechenergebnisse als Schnittstelle zu anderen Programmen ein weiterer Anwenderwunsch, der auch unter QuickBASIC oder Turbo BASIC realisierbar sein sollte.

Das Verdienst von Olivet ist es, mit einer ganzen Anzahl von Programmen eine gewisse Bandbreite der Möglichkeiten aufzuzeigen, wo dem Juristen eine Unterstützung bei der Alltags-Arbeit geboten werden kann. Die Programme können erworben werden bei C.T. Olivet, Konradstraße 8, 2406 Stockelsdorf, zum Preis von 285 DM einschließlich einem ca. 60 Seiten umfassenden Handbuch.

## Konzept einer Rechtsprechungsdatei - REDAT

Dr. Klaus Rühle \*

Bei den Gerichten besteht ein Bedarf an überschaubaren, praxisorientierten und aktuellen Rechtsprechungsübersichten, die einfach zu handhaben sind.

### 1. Aufgabenstellung:

Eine Rechtsprechungsdatei sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Datei soll nur die für die Praxis relevanten Entscheidungen enthalten. Sie muß überschaubar bleiben.
- Die Datei soll alle wesentlichen Informationen einer Entscheidung (Datum, Art der Entscheidung, Aktenzeichen, Paragraphen, Stichworte, Fundstellen, Kurzttext) enthalten. Die Informationen müssen aus sich heraus verständlich sein, der Kurzttext soll beliebig lang sein.
- Entscheidungen sollen nach Stichworten und/oder Paragraphen gesucht, mehrere Suchbegriffe miteinander verknüpft werden können. Pro Entscheidung ist die Eingabe mehrerer Stichworte und Paragraphen möglich.
- Die Handhabung des Programms muß so einfach bleiben, daß besondere Computerkenntnisse zur Benutzung nicht erforderlich sind.
- Es sollen aus der Datenbank Entscheidungslisten (z. B. Stichwortverzeichnis, Paragraphenverzeichnis) erstellt werden, um eine Nutzung der Datei auch für diejenigen zu ermöglichen, die einen PC nicht an ihrem Arbeitsplatz haben.
- Es muß die Möglichkeit bestehen, dezentral erfaßte Daten zusammenzufassen und sie allen PC- Benutzern zur Verfügung zu stellen.
- Die Datenbank soll als lauffähiges Programm auf jedem MS-DOS- PC mit Festplatte unabhängig von irgendwelcher Standardsoftware einsetzbar sein, um einen Infor-

mationsaustausch über das Landgericht hinaus zu ermöglichen (z. B. Einbeziehung der Richter des Amtsgerichts und des OLG).

### 2. Grundkonzept:

Das folgende Grundkonzept wurde für eine Rechtsprechungsdatei in Mietesachen entwickelt, gilt aber auch für den Aufbau vergleichbarer Rechtsprechungssammlungen anderer Rechtsgebiete.

Die Rechtsprechungsdatei REDAT ist eine DBase- Datenbank. Eingabe, Änderungen und Ausgabe erfolgen durch ein Clipperkompiliertes DBase- Programm, das ohne weitere Software auf jedem MS-DOS- PC mit Festplatte einsetzbar ist.

In einer Rechtsprechungsdatei werden die folgenden Daten einer Entscheidung gespeichert:

- laufende Nr. (1 bis 9999, wird vom System vergeben),
- Name des Gerichts,
- Art der Entscheidung: 1= Rechtsentscheid, 2= Urteil, 3= Beschluß, 4= sonstiges,
- Datum der Entscheidung,
- Aktenzeichen,
- Stichwortliste (max. 140 Zeichen): Stichworte werden durch ein Semikolon voneinander getrennt. Max. Länge eines Stichworts: 40 Zeichen.

\* Dr. Klaus Rühle ist Richter am Landgericht Trier